

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hartenstein, Dr. Wernitz, Oostergetelo, Adler, Blunck, Ibrügger, Kiehm, Kißlinger, Koltzsch, Lennartz, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Müller (Schweinfurt), Opel, Dr. Osswald, Pfuhl, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöfberger, Schütz, Sielaff, Stahl (Kempen), Weiermann, Weyel, Wimmer (Neuötting), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/3711 —

Flächenstilllegungen und Naturschutz

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 311 – 0022/117 – hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Durchführung des Flächenstilllegungsprogramms fällt in den Aufgabenbereich der Länder. In einigen Ländern ist das Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen. Entsprechend liegen dem Bund nur vorläufige und nicht ausreichend detaillierte Ergebnisse vor. Endgültige Zahlen zu einzelnen Fragen sind frühestens Mitte 1989 zu erwarten, wenn die Länder die Daten in entsprechender Form aufbereitet haben.

1. Wie hoch ist die Zahl der eingangenen Anträge auf Flächenstilllegung?
Wie viele Hektar Ackerfläche wurden stillgelegt und für welchen Zeitraum?
Welche Größenordnung haben die einzelnen zusammenhängenden, stillgelegten Flächen?

Nach dem vorläufigen Ergebnis wurden im Antragsjahr 1988/89 insgesamt 25 289 Anträge auf Teilnahme an dem Flächenstilllegungsprogramm mit einer stillzulegenden Fläche von insgesamt 170 635 ha gestellt (siehe hierzu auch Tabelle 1, Anlage 1). Daraus ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland eine durchschnittliche stillzulegende Fläche von 6,7 ha je Antragsteller.

Der von den Landwirten eingegangene Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre (vgl. Nr. 4.1 der Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen, Anlage 3).

Zur wirksamen Durchführung der Maßnahme können die Länder gemäß Nummer 2.2 der Förderungsgrundsätze vorsehen, daß es sich bei den stillzulegenden Flächen um zusammenhängende Flächen in geeigneter Anordnung handeln muß. Angaben über die Größe der einzelnen zusammenhängend stillgelegten Flächen liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie verteilen sich die Anträge auf die einzelnen Bundesländer?

Die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Bundesländer gibt Tabelle 1 wieder.

3. Welche Entschädigungen wurden differenziert nach Bodenqualität gezahlt, getrennt nach Bundesländern?
Werden die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft?

Die Höhe der Zuwendung ist in Nummer 5 der Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen vom 12. August 1988 (Anlage 3) für alle Länder verbindlich geregelt. Sie wird in Abhängigkeit von der Bodenqualität zwischen 700 DM und 1 416 DM je Hektar gestaffelt.

Die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel in den einzelnen Ländern ist aus Tabelle 1 (Anlage 1) ersichtlich.

4. Welche Bodenqualitäten haben die aufgegebenen Flächen?

Bei den stillgelegten Flächen handelt es sich nicht um „aufgegebene“ Flächen, sondern um vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Ackerflächen. Angaben über die Bodenqualität dieser Flächen liegen zur Zeit nicht vor und können frühestens Mitte 1989 gemacht werden.

5. Welcher Anteil der stillgelegten Flächen wird begrünt, welcher für welchen Zeitraum aufgeforstet? Wie verteilen sich die genannten Flächen auf die Regionen des Bundesgebietes?

Grundsätzlich ist jede stillgelegte Fläche zu begrünen (vgl. hierzu Nummern 4.2.1 und 4.4.3.2 der Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen, Anlage 3).

Der Anteil der aufgeforsteten Fläche sowie die Verteilung auf die Länder ist aus Tabelle 1, Spalte 3 zu ersehen. Für aufgeforstete Flächen gilt generell auch die 5jährige Bindung als Mindestzeitraum. Bei Aufforstungen gelten darüber hinaus die Vorschriften des Bundeswaldgesetzes sowie der jeweiligen Landeswaldgesetze.

6. Welcher Anteil der nicht mehr genutzten Flächen wird dem Naturschutz zur Verfügung stehen?

In welchen Regionen liegen diese Flächen, um welche Größenordnungen handelt es sich jeweils?

Wie wird die notwendige Pflege sichergestellt?

Die Angaben in Tabelle 1 Spalte 3 (nichtlandwirtschaftliche Nutzung) beinhalten u. a. die Angaben für Flächen, die zu Naturschutzzwecken verwendet werden. Differenziertere Angaben liegen zur Zeit nicht vor.

Von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ist zu kontrollieren, ob diese Flächen tatsächlich Zwecken des Naturschutzes dienen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen die notwendige Pflege durch die Inanspruchnahme privater oder öffentlicher Träger sicher.

7. Wie groß wird die zu erwartende Verringerung der Produktionsmengen von Marktordnungsprodukten in der Bundesrepublik Deutschland sein?

Die stillgelegte Fläche von rd. 170 000 ha entspricht 3,6 Prozent der Getreidefläche in der Bundesrepublik Deutschland. Primär dürfte es sich dabei um Getreideflächen (Sommergetreidearten, Wintergerste) handeln. Unterstellt man, daß diese Fläche ausschließlich mit Getreide bestellt worden wäre, so ergibt sich bei vorsichtiger Kalkulation (die Ertragsfähigkeit der stillgelegten Flächen ist z. Z. nicht bekannt) und einem angenommenen durchschnittlichen Getreideertrag von 3,5 bis 4,5 t/ha eine Verringerung der Getreideproduktion von rd. 595 000 bis 765 000 t.

8. Wie ist der Stand der Realisierung des Flächenstillegungsprogramms in den anderen EG-Mitgliedstaaten?

Der Stand der Realisierung der Flächenstillegung in den anderen Mitgliedstaaten ist z. Z. unbefriedigend (vgl. hierzu Tabelle 2, Anlage 2). Lediglich im Vereinigten Königreich wurde ein größerer Anteil Flächen (60 000 ha) stillgelegt; dies entspricht rd. 1,5 Prozent der Getreidefläche. In Belgien und den Niederlanden werden bislang insgesamt 570 ha stillgelegt. Die übrigen Mitgliedstaaten haben die Maßnahme noch nicht angeboten bzw. keine Angaben über den Umfang gemacht.

Die Bundesregierung wird sich bei der Kommission nachdrücklich dafür einsetzen, daß eine gleichgewichtige Anwendung der Flächenstillegung in der EG sichergestellt wird.

Die Kommission hat sich dahin gehend geäußert, daß sie notfalls gegen die Mitgliedstaaten, die das Flächenstillegungsprogramm bis Jahresende nicht anbieten, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anstrengen wird.

9. Wie wird sichergestellt, daß auf den weiterbewirtschafteten Nutzflächen die Intensität der Bewirtschaftung nicht noch verstärkt wird?

Angesichts des potentiellen Ertrages von Getreidepflanzen, des bisher erreichten Ertragsniveaus sowie bei unterstelltem üblichen Verlauf naturaler Ertragsfunktionen ist es sowohl aus pflanzenbaulicher wie ökonomischer Sicht unwahrscheinlich, daß sich durch die Flächenstillegung der Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln auf den weiterbewirtschafteten Flächen signifikant erhöht.

10. Inwiefern konkurriert das bundesweite Flächenstillegungsprogramm mit den Acker- und Gewässerrandstreifen-Programmen in einzelnen Bundesländern?

Soweit in den Ländern entsprechende Programme angeboten werden, ist eine Konkurrenzsituation mit der Flächenstillegung grundsätzlich nicht erkennbar. Gegenstand der Länderprogramme ist die extensive Bewirtschaftung bzw. Stillegung von Randstreifen, nicht von ganzen Flurstücken. Die verbleibenden Teilflächen können wie bisher weiter bewirtschaftet werden. Eine Konkurrenzsituation kann allerdings in Ausnahmefällen eintreten, wenn durch die Beteiligung eines Landwirtes an der Flächenstillegung unter Aufgabe der Beteiligung an Randstreifenprogrammen spezielle Pflegemaßnahmen unterbleiben. In der Regel ergänzen sich die Programme.

11. Wie wirken sich unterschiedliche Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Bundesländern auf das Ziel aus, Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten stillzulegen?

Die Flächenstillegung dient nicht primär ökologischen Zielen, sondern der Marktentlastung. Daher ist der Spielraum für die Berücksichtigung spezieller ökologischer Belange bei der Umsetzung begrenzt.

Über die Auswirkungen der unterschiedlichen Ausführungsbestimmungen in den Ländern auf das Ziel, Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten stillzulegen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Allerdings sind ein Teil der Unterschiede in den Durchführungsbestimmungen der Länder speziell auf eine möglichst sachgerechte, wirkungsvolle und den regionalen Besonderheiten angepaßte Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte ausgerichtet.

Tabelle 1
Flächenstilllegung in der Bundesrepublik Deutschland
vorläufiges Ergebnis (Stand: 5. Dezember 1988)

Land	Zahl der Anträge	stillzulegende Fläche						durchschnittlich stillgelegte Fläche je Antragsteller – in ha –	beantragte Mittel – in Mio. DM –	zur Verfügung stehende Mittel ¹⁾ – in Mio. DM –	Aus- schöpfung – in % –				
		– in ha –	– davon in % –												
			Rotation	Dauer	Forst	ext. Grünland	nichtl. Nutzung								
1	2	3						4	5	6	7				
Schleswig-Holstein	1 265	18 695	14,7	83,2	0,6	1,6	–	14,7	21.028	21.467	98,0				
Hamburg	29	349	19,0	81,0	–	–	–	12,0	0,432	0,432	100,0				
Niedersachsen	5 272	55 346	37,0	61,6	0,3	1,0	0,1	10,5	58.943	60.546	97,4				
Bremen	2	12	42,0	58,0	–	–	–	6,0	0,012	0,072	16,7				
Nordrhein-Westfalen	2 037	15 894	27,4	71,4	0,2	0,9	0,1	7,8	18.005	39.560	45,5				
Hessen	2 996	13 243	36,8	60,2	0,5	2,1	0,4	4,4	14.570	18.425	79,1				
Rheinland-Pfalz	1 864	11 085	34,1	61,0	0,7	1,5	2,7	5,9	12.490	15.232	82,0				
Saarland	67	820	30,0 ²⁾	65,0 ²⁾		5,0 ²⁾		12,2	0,820	1.399	58,6				
Baden-Württemberg	4 955	22 850	44,0	52,0	0,4	3,6		4,6	25.74	30.245	85,1				
Bayern	6 800	32 337	99,0		0,9	–	0,1	4,8	36,7	75.445	48,6				
Berlin	2	4	25,0	–	–	–	75,0	2,0	0,004	0,034	11,8				
Bundesrepublik Deutschland insgesamt	25 289	170 635	33,2	65,1	0,5	0,9	0,3	6,7	188.744	262.857	71,8				

¹⁾ Bundes- und Landesmittel²⁾ geschätzt

Anlage 2

Tabelle 2
Stilllegung von Ackerflächen
Durchführung der Maßnahme in den Mitgliedstaaten der EG
 (Stand: 30. November 1988)

Mitgliedstaat ¹⁾	Prämienhöhe lt. Kommissions- dokument vom 24. November 1988		von den Mitgliedstaaten im CPSA ²⁾ genannter Umfang der Maßnahme:	
	1	2	3	4
	ECU/ha	DM ³⁾ /ha		Fläche (ha)
			4	5
B	170 bis 420	401 bis 991	10	70
D	300 bis 600	700 bis 1 416	25 289	170 635
DK	137	323	keine Angabe	keine Angabe
E	103 bis 300	243 bis 708	keine Angabe	keine Angabe
F	130 bis 350	307 bis 826	keine Angabe	100 000 (Erwartung)
GB	270 bis 300	637 bis 708	2 000	60 000
GR	100 bis 200	236 bis 472	keine Angabe	keine Angabe
I	380 bis 550	897 bis 1 299	keine Angabe	120 000 (Erwartung)
IRL	200	472	keine Angabe	keine Angabe
L	220	519	keine Angabe	keine Angabe
NL	600	1 416	30	500

¹⁾ Portugal ist von der Anwendung der Maßnahme befreit.

²⁾ Ständiger Agrarstrukturausschuß

³⁾ 1 ECU = 2,36110 DM (Umrechnungskurs für 1989)

Anlage 3
Stand: 12. August 1988

*Grundsätze
für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen*

1. Zuwendungszweck

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stilllegung von Ackerflächen; dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerflächen, die

2.1.1 mindestens seit dem 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind und

2.1.2 während des Referenzzeitraumes und bei Einreichung des Antrages der Gewinnung von Erzeugnissen gedient haben bzw. dienen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht.

Ist ein Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis nach dem 30. Juni 1988 beendet worden, so wird für diese Fläche keine Zuwendung gewährt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

Flächen, die im Rahmen des „Großversuch Grünbrache“ des Landes Niedersachsen stillgelegt worden sind, gelten im Sinne dieser Förderungsgrundsätze als mit Erzeugnissen bestellt, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

2.2 Je Betrieb ist mindestens 1 Hektar Fläche stillzulegen. Zur wirksamen Durchführung der Regelung können die Länder vorsehen, daß es sich um zusammenhängende Flächen in geeigneter Anordnung handeln muß.

2.3 Die Ackerflächen können stillgelegt werden durch

2.3.1 Brachlegung, und zwar

2.3.1.1 während des gesamten Stilllegungszeitraumes auf derselben Fläche (Dauerbrache) oder

2.3.1.2 auf jeweils wechselnden Flächen (Rotationsbrache),

2.3.2 Aufforstung oder

2.3.3 Nutzung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.4 Anstelle einer Brachlegung können die Flächen auch in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

2.5 Die Länder können, soweit es aus Gründen von bestehenden Regelungen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Raumordnung notwendig ist, eine bestimmte Form der Stilllegung nach 2.3 und 2.4 festlegen.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

4.1 die Ackerfläche nach Nummer 2.1 um mindestens 20 vom Hundert für die Dauer von fünf Jahren stillzulegen,

4.2 im Falle der Brachlegung

4.2.1 zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat die Fläche zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,

4.2.2 die Fläche nicht zu düngen und auf dieser Fläche keine Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,

4.2.3 auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.4 für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,

4.2.5 den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und

4.2.6 auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen;

4.3 im Falle der Aufforstung, die aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen;

4.4 im Falle der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken,

4.4.1 die stillgelegte Fläche weder zu pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,

4.4.2 bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die der Zuwendungsempfänger gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde übernommen hat,

4.4.3 bei Verwendung für andere nichtlandwirtschaftliche Zwecke,

4.4.3.1 die übrigen Verpflichtungen nach Nummer 4.2 mit Ausnahme von Nummer 4.2.1 und 4.2.3 zu befolgen und

- 4.4.3.2 die Verpflichtungen nach Nummer 4.2.1 und 4.2.3 zu befolgen, soweit dies mit der vorgesehenen Nutzung vereinbar ist;
- 4.5 im Falle der Umwandlung der stillzulegenden Fläche in extensiv zu nutzendes Grünland
 - 4.5.1 auf der stillgelegten Fläche
 - 4.5.1.1 Grünland ausschließlich aus einer Mischung ertragsarmer Futterpflanzen und -sorten anzulegen,
 - 4.5.1.2 keine Bewässerung vorzunehmen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - 4.5.1.3 neben der natürlichen Düngerzufuhr durch die weidenden Tiere weder mineralische noch organische Düngestoffe auszubringen, außer während des Anlegens des Grünlandes,
 - 4.5.1.4 keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, außer während des Anlegens des Grünlandes,
 - 4.5.1.5 nur einen Jahresschnitt vorzunehmen, der zur Heuerzeugung für das Vieh des Betriebes zu verwenden ist und
 - 4.5.2 auf dem gesamten Betrieb
 - 4.5.2.1 den Viehbesatz von einer rauhfutterfressenden Großviehseinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche nicht zu überschreiten oder
 - 4.5.2.2 den ursprünglichen Viehbestand in RGV nicht zu erhöhen;
 - 4.6 kein Grünland in Ackerfläche umzuwandeln.

- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Die Höhe der Zuwendungen beträgt jährlich
 - 5.1.1 700 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 25, darüber hinaus 20 DM für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahl-Punkt, höchstens jedoch 1 416 DM je Hektar,
 - 5.1.2 im Falle einer Aufforstung die sich aus Nummer 5.1.1 ergebende Zuwendung.
 - 5.1.3 Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland verringert sich die Höhe der jährlichen Zuwendung nach Nummer 5.1.1 um 40 vom Hundert.
Kann der Viehbesatz bis zu 1 RGV je Hektar Gesamtfutterfläche ausgeweitet werden, so verringert sich die jährliche Zuwendung nach Nummer 5.1.1 um 40 vom Hundert zuzüglich 2 vom Hundert je zusätzlich gehaltener 0,1 RGV je Hektar, höchstens jedoch um 60 vom Hundert insgesamt.

- 5.2 Werden die stillgelegten Anbauflächen nicht landwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, so wird außer im Falle der Aufforstung das Einkommen aus dieser Nutzung bei der Festsetzung der Zuwendung berücksichtigt. Der Zuwendungssatz kann pauschal festgesetzt werden.
- 5.3 Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel gewährt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333